

Steuernummer: _____ Telefonnummer: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Finanzamt _____

Datum: _____._____._____

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- Antrag auf zinslose Stundung bis zum 30. Juni 2021¹
- Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen / des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019
- Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags aus 2020 bei der Steuerfestsetzung für 2019

1. Zinslose Stundung

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend entstandenen und auch bereits festgesetzten bzw. angemeldeten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Dies begründe ich wie folgt²:

Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung bis zum 30. Juni 2021³ im folgenden Umfang⁴:

¹ Dieses Formular kann für Stundungsanträge, die bis zum 31. März 2021 fällige Steuern betreffen, verwendet werden.

² Bitte erläutern Sie kurz, weswegen Sie unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus negativ wirtschaftlich betroffen sind.

³ Sollte Ihnen bis zu diesem Zeitpunkt die Zahlung nicht möglich sein, können Sie – vor Ablauf dieses Zeitraums – erneut eine zinslose Stundung beantragen. Ich bitte Sie jedoch zu beachten, dass eine Anschlussstundung nur dann auf erleichterten Antrag hin möglich ist, wenn die zu stundenden Beträge durch eine angemessene Ratenzahlungsvereinbarung bis spätestens 31.12.2021 getilgt werden können. Aussagen zu einer möglichen Ratenzahlung und Angaben darüber, aus welchen Mitteln die Ratenzahlungen bestritten werden können, sollten – um Rückfragen durch das Finanzamt zu vermeiden – in Ihrem ggf. weiteren Antrag enthalten sein. Ein entsprechendes Formular wird ab Mitte Juni bereitgestellt.

⁴ Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer.

_____.
(Steuerart und Zeitraum)

_____.
(Steuerart und Zeitraum)

_____.
(Steuerart und Zeitraum)

Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir möglich / nicht möglich.

Ich kann monatliche Raten in Höhe von _____ € leisten. Die monatlichen Raten werden ab dem _____.____._____ jeweils am _____. des Monats entrichtet.

2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen / des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus beantrage ich, die/den

Einkommensteuer-Vorauszahlungen für/ab _____

Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für/ab _____

auf _____ € herabzusetzen.

Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

ab/für _____ auf _____ € herabzusetzen.

Meinen Antrag begründe ich wie folgt⁵:

Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 der Abgabenordnung (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen.

⁵ Bitte erläutern Sie kurz, weswegen Sie unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus negativ wirtschaftlich betroffen sind.

3. Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

Infolge unmittelbarer und nicht unerheblicher negativer Betroffenheit von der Corona-Krise verringern sich meine Einkünfte im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren erheblich. Da ich für den Veranlagungszeitraum 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwarte, beantrage ich eine Herabsetzung der für 2019 festgesetzten und geleisteten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen auf der Grundlage eines zu erwartenden Verlustrücktrags aus 2020.

Bei der Neuberechnung der Vorauszahlungen für 2019 soll als Verlustrücktrag der

- pauschale Wert gem. § 110 Abs. 1 EStG (30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit)
- höhere zu erwartende rücktragsfähige Verlust in Höhe von _____ €
(Die Höhe ist aus den beigefügten/ingereichten detaillierten Unterlagen ersichtlich; § 110 Abs. 2 EStG.)

berücksichtigt werden.

4. Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags aus 2020 bei der Steuerfestsetzung für 2019

Infolge unmittelbarer und nicht unerheblicher negativer Betroffenheit von der Corona-Krise verringern sich meine Einkünfte im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren erheblich. Da ich für den Veranlagungszeitraum 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwarte, beantrage ich die Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2020 bei der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerfestsetzung für 2019.

Als Verlustrücktrag soll der

- pauschale Wert gem. § 111 Abs. 1 EStG (30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit)
- höhere zu erwartende rücktragsfähige Verlust in Höhe von _____ €
(Die Höhe ist aus den beigefügten/ingereichten detaillierten Unterlagen ersichtlich; § 111 Abs. 2 EStG.)

berücksichtigt werden.

Ich beantrage die zinslose Stundung im Sinne des § 111 Abs. 4 EStG für eine Nachzahlung aus der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerfestsetzung 2019, die auf die vorhergehende Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zurückzuführen ist.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung.)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Vorname Name)
